

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

§. 50. Desgleichen durch die Absteurung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Amts Warenholz, weil er seinem Versprechen, zus rückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Gröningen etablirt hatte.

Dergleichen Falle giebt es sehr viele, und fast ben jedem Goh: (Land:) Gerichte fallen solche Er-

fenntniffe bor.

J. 50. Die Unnehmung des Brautschaßes zieht den Verlust des Unerbe = und Erbfolgerechts ben eigenbehörigen und zugleich menerstättischen Costonaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs: Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Kuhlenhölters in der Oberwüste Klägers, wider dessen Schwester und deren Shemann Sickmeper:

"Was aber die Klage vollends unstatthaft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, ben seiner Verheurathung sich einen Brantschaß von 50 Kthl. von seinem verstorbenen Schwasger hat auszahlen und sich damit von dem älters lichen Hose absinden lassen, und eo ipso demsselben entsagt hat. Denn der Brautschaß macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciert ").

S. 51.

Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Obferv. 33. g. 1. Siehe auch den letten Abschnitt dieser Schrift.

m) Siehe Strubens rechtliche Bebenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de ju villicorum Cap. 8. 8. 7.